

Statuten

der

Bausfeschen Prediger = Wittwen = und
Waisen = Kasse.



Mitau,

gedruckt bei J. J. Steffenhagen und Sohn.

1855.

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 22. August 1855.

Gensor Dr. J. G. Krohl.

Von dem Kurländischen Evangelisch-Lutherischen Consistorio wird hiedurch bescheinigt, daß die vorstehenden Statuten von dem Herrn Minister des Innern am 5. d. M. bestätigt worden sind.

Schloß Mitau, den 20. Januar 1855.

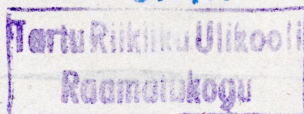
(L. S.)
(Nr. 115.)

Landhofmeister Klopmann,
Präsident.

G. v. Derschau, weltliches Mitglied.
Consistorialrath Neander.

Notaire Rosenbach.

Est. A



24530

Statuten

der

Bauskeschen Prediger=Wittwen= und Waisen=Kasse.

I. Abschnitt.

Vom Eintritt in die Kassen=Gesellschaft.

§ 1.

Die Bauskesche Prediger=Wittwen= und Waisen=Kasse ist gestiftet von Evangelisch=Lutherischen Predigern in der Bauskeschen Präpositur zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen. Es können daher nur Evangelisch=Lutherische Prediger aus der Bauskeschen Präpositur Mitglieder dieser Wittwen= und Waisen=Kasse werden.

§ 2.

Die gegenwärtig bestehenden Grenzen der Bauskeschen Präpositur und die jetzt vorhandene Anzahl der Pfarr=Ämter in derselben, als: zu Bauske das lettische und deutsche, zu Alt=Kahden mit Filial Neu=Kahden, Barbern, Neugut, Birzgalln, Baldohn mit Filial Thomsdorf, Wallhof, Eckau mit Filial Lambertshof, Zohden, Mesothn mit Filial Bersteln, Salgalln, Sessau und Dalbingen, sollen für alle Zukunft maassgebend bleiben; es sei denn, daß die Zahl entweder durch Wiederherstellung eingezogener, oder durch Theilung der jetzt bestehenden Pfarr=Ämter vermehrt werden sollte. Pfarr=Ämter, die jetzt zu einer andern Präpositur gehören, erhalten durch ihre Ueberführung zur Bauskeschen Präpositur kein Anrecht an dieses Institut.

§ 3.

Jeder Evangelisch=Lutherische Prediger, der innerhalb der § 2 bezeichneten Grenzen der Bauskeschen Präpositur ein Pfarr=Amt erhält, er sei nun verheirathet oder nicht, ist gleich nach seiner Anstellung, und spätestens vor Ablauf des dritten Monats, vom Director zum Eintritt in die Kassen=Gesellschaft aufzufordern.

§ 4.

Prediger=Adjuncte und Vicare können nicht Mitglieder der Kassen=Gesellschaft werden, so lange ihnen die einstige Nachfolge in dem Pfarr=Amte, bei welchem sie angestellt sind, nicht zugesichert ist.

§ 5.

Ein jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt an die Kasse ein= für allemal ein Eintrittsgeld von $33\frac{1}{3}$ Rub. S. M., und lebenslänglich einen jährlichen Beitrag von 7 Rub. S.; außerdem noch 1 Rub. S. für das jährlich zu miethende Johannis=Quartier des Directoriums.

§ 6.

Hat ein zur Bauskeschen Präpositur gehöriger Prediger nach erhaltener officieller Aufforderung den Eintritt in die Kassen=Gesellschaft abgelehnt, so ist er auf sein Ansuchen auch noch in späterer Zeit als Mitglied der Kasse aufzunehmen; jedoch muß er nicht bloß das gesetzliche Eintrittsgeld von $33\frac{1}{3}$ Rub. S., sondern auch die jährlichen Beiträge, vom Tage seines Amts=Antrittes an, sammt allen Zinsen und Zwischenzinsen auf einmal nachzahlen.

§ 7.

Uebernimmt ein bereits anderweitig angestellt gewesener Prediger ein zur Bauskeschen Präpositur (vide § 2) gehöriges Predigt=Amt, so soll er ebenfalls sowohl das gesetzliche Eintrittsgeld, wie auch die jährlichen Beiträge, vom Tage seines ersten Amts=Antrittes an, sammt allen Zinsen und Zwischenzinsen auf einmal nachzahlen. Solches ist

ihm vom Directorio bei der Aufforderung zum Beitritt ausdrücklich anzuzeigen.

Anmerkung. Unter Amts-Antritt ist zu verstehen die Uebernahme des Amtes sammt allen seinen Emolumenten und Gerechtigkeiten.

II. Abschnitt.

Von der Verwaltung des Rassen-Instituts.

§ 1.

Die Verwaltung dieses Rassen-Instituts ist einem Verwaltungsrathe oder Directorio anvertraut. Es besteht aus einem Director, der Prediger der Bauskeschen Präpositur sein muß, als Vorsitzenden, zwei Assessoren und einem Secretaire.

§ 2.

Der Director wird jedesmal auf 9 Jahre, die Assessoren hingegen nur auf 6 Jahre gewählt, und dergestalt, daß alle 3 Jahre der Aeltere derselben ausscheidet. Der Secretaire bleibt 12 Jahre im Amte. Ohne von der Mehrzahl der Mitglieder für triftig anerkannte Gründe darf sich niemand dieser Wahl entziehen. Würde aber, nach Ablauf der Frist, ein oder das andere Mitglied des Verwaltungsrathes auf's Neue, entweder für dasselbe oder auch ein anderes Amt erwählt, so steht es in seinem Belieben, solches Amt entweder anzunehmen oder auch abzulehnen.

§ 3.

Wenn eins der Verwaltungs-Aemter durch den Tod oder auf irgend eine andere Weise erledigt ist, so ist es unverzüglich durch neue Wahl, entweder auf einer dazu einzuberufenden Versammlung sämmtlicher Mitglieder, oder vermitteltst eines officiellen Circulair-Schreibens wieder zu besetzen. Einstweilen übernimmt irgend ein anderes vom Directorio dazu aufzuforderndes Rassen-Mitglied alle Pflichten des ausgeschiedenen Vorstehers. War dieser der Director selbst, so tritt provisorisch der ältere Assessor an seine Stelle, während sein Amt durch Berufung eines andern Rassen-Mitgliedes provisorisch besetzt wird.

§ 4.

Dem Directorio ist die Fürsorge für die Erhaltung und Wohlfahrt des Instituts anvertraut. Es wacht und haftet solidarisch sowohl für die Sicherheit der Kassen-Kapitalien, als für die richtige Vertheilung und Auszahlung ihrer Zinsen an die Nießlinge. Für erwiesene Fälle einer Fahrlässigkeit oder Hintanzetzung dieser Hauptpflichten, ersetzt es alle dem Kassen-Institute geursachten Nachtheile, Schadensstände und Unkosten aus dem eigenen Vermögen seiner Glieder, und soll dazu von der ganzen Gesellschaft, wo nöthig auch mit obrigkeitlichem Beistande, angehalten werden.

§ 5.

Das Directorium nimmt alle einkommenden Gelder, als Eintrittsgelder, jährliche Beiträge, Collecten- und Straf-gelder, Zinsen und etwaige Geschenke und Vermächtnisse, gegen vom Director und beiden Assessoren unterschriebene Quittungen entgegen, und disponirt über dieselben nach Anweisung dieser Statuten. Kein Kassen-Kapital darf unverzinst bleiben, und vorzugsweise sollen Kurländische Pfandbriefe angekauft werden.

§ 6.

Alle Obligationen und sonstige Werthpapiere, Vermächtnisse, Schenk- und andere Schriften müssen an die Bauskische Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse, und zugleich an die Glieder des Directoriums, mit ausdrücklicher Erwähnung ihrer Namen und Verwaltungs-Nemter ausgestellt und cedirt werden.

§ 7.

Obwohl das Directorium berechtigt ist, Kapitalien, die nach seiner Meinung unsicher stehen, ohne weiteres, jedoch auf eigene Verantwortung, zu kündigen, so soll es doch bei Negociirung bedeutender Summen wo möglich, und wo keine Gefahr im Verzuge ist, zuvor die Meinung und Einwilligung der ganzen Gesellschaft einholen.

§ 8.

Das Directorium soll auch der Beirath aller bei der Kasse betheiligten Wittwen und Waisen sein, und ihren Wandel beaufsichtigen.

§ 9.

Zur Besorgung aller die Kasse betreffenden Geschäfte muß das Directorium alljährlich während der drei Johannistage in Mitau versammelt sein.

Pflichten des Directors.

§ 10.

Der Director, als erster Vorsteher, exercirt bei allen Berathschlagungen auf den General-Versammlungen zwei Stimmen, außerdem aber steht ihm nur eine Stimme zu.

§ 11.

Wenn zwischen dem Director und den beiden Assessoren, bei Ausführung der ihnen übertragenen Verpflichtungen, eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so ist die Sache durch Mehrheit der Stimmen zu entscheiden; der durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß ist auszuführen; dem Ueberstimmten aber verbleibt das Reservationsrecht, und haftet er alsdann nicht für den aus diesem Beschlusse etwa entstehenden Schaden und Nachtheil.

§ 12.

Der Director darf keine der Kasse gehörigen Gelder allein und ohne Vorwissen der Assessoren weder in Empfang nehmen, noch nach einseitigem Gutdünken verwenden oder anlegen, auch keine Kapitalien eigenmächtig aufkündigen und anderswo unterbringen, ohne Mitwissen, Zustimmung und Mitwirkung seiner beiden Mitvorsteher.

§ 13.

Die Ladenschlüssel sollen sich in Händen des Directors befinden, damit er nach Erforderniß jetziger Zeitverhältnisse alle etwa nöthigen Auskünfte sogleich ertheilen und die vorgeschriebenen Berichte wo gehörig abstaten könne.

§ 14.

Der Director fertigt alle Circulair-Schreiben, Deliberatorien, Certificate und andere die Kasse betreffenden Schriften mit namentlicher Mitunterschrift beider Assessoren aus, zumal in wichtigen Fällen. Die Beantwortung der eingegangenen Consistorial-Befehle und alle sonstige Correspondenz bleibt ihm allein überlassen.

§ 15.

Der Director macht durch die öffentlichen Blätter bekannt, wo sich zu Johannis in Mitau das Geschäfts-Local befindet und wann die Kasse ihre Zahlungen empfängt und leistet.

§ 16.

Zu den alle drei Jahre während der Johanniszeit in Mitau zu veranstaltenden General-Versammlungen der Kassen-Mitglieder hat der Director dieselben schon 6 bis 8 Wochen vorher mittelst Circulair-Schreibens einzuladen, und sollen von ihm in dieser Einladungsschrift zugleich die vorzunehmenden Geschäfte und etwaigen Deliberatorien, mit Gründen pro et contra unterstützt, ausdrücklich angeführt sein, damit jedes Mitglied wohl vorbereitet erscheinen könne. Ort, Tag und Stunde der Zusammenkunft hängt von seiner Bestimmung ab; doch wird er dabei nicht sowohl auf seine als der Mitglieder Bequemlichkeit Rücksicht zu nehmen haben.

§ 17.

Der Director hat der General-Versammlung einen von ihm und beiden Assessoren unterschriebenen Bericht über die Verwaltung der Kasse während des letztverflossenen Trienniums vorzulegen. In diesem Berichte muß unter anderem angegeben sein, die Zahl der Mitglieder, welche namentlich neu aufgenommen und welche durch den Tod oder auf andere Weise ausgeschieden sind; eben so die Zahl der Nießlinge, der gegenwärtige Bestand des Kassen-Kapitals, welchen Zuwachs es erfahren und wie es angelegt ist, wie viele Zinsen es trage und wie groß nunmehr der Genußantheil der einzelnen Nießlinge sei u. s. w. Dieser Bericht wird vom Secetaire wörtlich in's Protocollbuch eingetragen.

§ 18.

Der Director hat nach Abschnitt I. § 3 einen jeden in der Bauz= kesschen Präpositur (vide Abschnitt I. § 2) neu angestellten Prediger, vor Ablauf des dritten Monats nach seiner Anstellung, zum Eintritt in diese Wittwen= und Waisen=Kasse officiell aufzufordern, indem er ihm zugleich ein Exemplar der gedruckten Statuten zusendet, und sich eine schriftliche Beantwortung seiner officiellen Aufforderung zu seiner Legitimation, daß sie geschehen, ausbittet.

Pflichten der Assessoren.

§ 19.

Die Assessoren sind des Directors Gehilfen und Rathgeber bei Verwaltung aller Kassengeschäfte, und dürfen ihren Beistand, namentlich während der Johanniszeit in Mitau, wo wenigstens einer von ihnen sich stets im Geschäfts=Locale der Kasse befinden muß, niemals entziehen. Im Fall der Fahrlässigkeit haben sie eben so wie der Director, der Kasse jeden Schaden und Verlust zu ersetzen.

§ 20.

Die Assessoren führen die ihnen übergebenen Hand= und Rechnungsbücher und halten sie stets in guter Ordnung, mit sorgfältiger Verzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben, und übergeben sie bei Niederlegung ihres Amtes, gehörig revidirt und quittirt, an ihre neu erwählten Nachfolger.

Pflichten des Secretairs.

§ 21.

Dem Secretaire ist die Führung und sichere Aufbewahrung des Kassen=Protocolls anvertraut. Er ist daher verbunden, auf allen ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen der Kassen=Mitglieder persönlich zu erscheinen. Wird er daran durch Krankheit verhindert, so sendet er das Protocollbuch an den jüngern Assessor, welcher seine Stelle zu vertreten hat.

§ 22.

Der Secretaire verzeichnet in das Protocollbuch Ort, Jahr, Tag und Stunde der Sessionen, nebst dem Personale der Anwesenden und

Ausgebliebenen, was in denselben verhandelt und beschloffen worden, die Größe des Kapitals, die Zahl der gegenwärtig zur Kasse gehörigen Mitglieder und Nießlinge u. s. w., und falls von Mitgliedern Auszüge aus dem Protocollbuche verlangt werden, muß er sich dazu bereit finden lassen.

III. Abschnitt.

Gesellschafts = Gesetze.

§ 1.

Zur Vergrößerung des Gesamt-Kapitals dieses Instituts dienen das Eintrittsgeld und die jährlichen Beiträge der Mitglieder, die sämtlichen Einkünfte vacanter Pastorate, welche nach Allerhöchster Entscheidung d. a. 1834 derjenigen Prediger = Wittwen = und Waisen-Kasse zufließen sollen, zu welcher das vacant gewordene Pastorat gehört, die Erträge der gleichzeitig Allerhöchst gestatteten, einmal jährlich in den Kirchen zu veranstaltenden Collecten freiwilliger Beiträge, die Strafgeder und endlich alle etwaigen Geschenke und Vermächtnisse. (Consistorial-Befehl d. 25. März 1834 *N.* 794.)

§ 2.

Die Zinsen des gesammten Kassen = Kapitals werden alljährlich zu Johannis, und zwar an dem von dem Director bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Tage unter die vorhandenen Wittwen und Waisen verstorbenen Kassen = Mitglieder vertheilt.

§ 3.

Jedes Kassen = Mitglied zahlt am 12. Juni Vormittags seinen jährlichen Beitrag von 7 Rub. S. zunebst 1 Rub. S. für das Johannis = Quartier des Directoriums an die Kassen = Vorsteher gegen Quittung. Dieser Beitrag dauert ununterbrochen und zeitlebens fort, und ist auch noch während des sogenannten Trauerjahres von der Wittve und den Waisen des verstorbenen Mitgliedes zu erheben, sofern diese noch die Einkünfte des Pastorats beziehen.

§ 4.

Wer seinen jährlichen Beitrag später, als § 3 bestimmt ist, einzahlt, wird mit einer Poen von 1 Rub. S., und wer im Laufe des

Jahres seinen Beitrag garnicht einzahlt, mit einer Poen von 2 Rub. S. belegt. Wer aber zwei Jahre nacheinander seinen Beitrag schuldig geblieben ist, wird so angesehen, als ob er aus der Kassen-Gesellschaft ausgetreten wäre, und verliert für sich und die Seinen allen Antheil an dieser Stiftung, ohne etwas zurückfordern zu können.

§ 5.

Die aus der Kassen-Gesellschaft freiwillig Austretenden sind nicht berechtigt, das gezahlte Eintrittsgeld oder die jährlichen Beiträge zurückzufordern.

§ 6.

Jedes neu aufgenommene Mitglied muß zum nächsteinfälligen Johannis-Termine persönlich im Geschäfts-Local der Kasse erscheinen und sich durch eigenhändige Unterschrift und Untersiegelung der Kassen-Statuten zur unweigerlichen Befolgung ihrer Verordnungen verpflichten. Zugleich muß das neu aufgenommene Mitglied dem Director ein Verzeichniß seiner Familienglieder übergeben, in welchem das Jahr und der Tag seiner Geburt, seiner Berufung zum Predigt-Amte, seiner Ordination und Introduction, ingleichen wenn er heirathet oder schon verheirathet ist, das Jahr und den Tag seiner Trauung, ferner die Geburts-Jahre und Tage seiner Gattin und Kinder, nebst deren vollständigen Namen, richtig angegeben sind, damit solche nicht nur in das Hauptladenbuch und in das Protocoll, sondern auch in die Handbücher der Vorsteher eingetragen werden können. Nachfolgende Familien-Veränderungen, als neue Geburts- und Sterbefälle, sind ebenfalls sogleich zu melden.

§ 7.

Jeder die Kasse angehender Sterbefall ist dem Directorium spätestens vierzehn Tage vor Johannis zu melden. Im Unterlassungsfalle erfolgt eine Poen von 2 Rub. S. wegen der dadurch geursachten Störung in den Geschäften der Kassen-Verwaltung.

§ 8.

Alle drei Jahre muß eine ordentliche Versammlung sämmtlicher Mitglieder der Kasse Statt haben. Der Director ladet zu derselben

ein, bestimmt Ort und Zeit der Versammlung und macht die etwaigen Deliberatorien zeitig vorher bekannt. Bei wichtigen Vorfällen kann er die Mitglieder auch zu einer außerordentlichen Versammlung berufen.

§ 9.

Zweck solcher allgemeinen Versammlungen ist: Durchsicht und Berichtigung der Kassen-Rechnungen, Quittirung und Entlassung der abgehenden Vorsteher und Wahl ihrer Nachfolger; Untersuchung und Besorgung des fernern Wohlstandes der Kasse, und namentlich Berathung und Entscheidung aller durch die Erfahrung gebotenen, oder in Folge veränderter Zeitumstände wünschenswerth gewordenen Abänderungen oder Ergänzungen der bestehenden Statuten. Alle durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse und Anordnungen, sofern sie dem Geiste und Zwecke der Stiftung nicht entgegen sind, haben Gesetzeskraft.

§ 10.

In Betracht der hohen Bedeutung und Wichtigkeit dieser General-Versammlungen, ist jedes Mitglied verpflichtet, entweder in Person oder in gesetzlicher Vollmacht zu erscheinen.

§ 11.

Vollmachten dürfen nur an Kassen-Mitglieder ausgestellt werden. Sie können auf ordinaires Papier geschrieben werden, müssen jedoch mit der Namens-Unterschrift und dem Siegel des Ausstellers versehen sein. Kein Mitglied darf mehr als zwei Vollmachten exerciren. Glieder des Directoriums dürfen gar keine Vollmachten übernehmen.

§ 12.

Ist eine Vollmacht nicht gerade an eine bestimmte Person ausgestellt, so kann sie vom Inhaber auch an ein anderes Mitglied cedirt werden.

§ 13.

Wer weder in Person noch in gesetzlicher Vollmacht zur General-Versammlung erscheint, wird zum Besten der Kasse mit einer Poen von 2 Rub. 60 Kop. S. belegt, und genehmigt stillschweigend alle von der Versammlung getroffenen Bestimmungen und Entscheidungen. Die Hälfte dieser Poen erlegen die zu spät Erschienenen, wie auch

diejenigen, welche sich vor förmlich gehobener Sitzung, ohne genügende Ursache und ohne an ein anderes Mitglied übertragene förmliche Vollmacht, entfernen, sowohl für sich als auch für die, deren Vollmacht sie zu exerciren übernommen haben.

§ 14.

Solche Straf gelder, wenn sie nicht sogleich und gutwillig eingezahlt werden, sollen als eine der Kasse gewordene liquide Schuld in den Rechnungsbüchern angemerkt, die Schuldner alljährlich an solche Schuld erinnert, am Ende aber diese Schuld sammt Zinsen den Nachbleibenden von ihrer ersten Quote abgezogen werden.

§ 15.

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zum Wohl des Kassen-Instituts zu machen. Das Directorium ist verpflichtet, solche Vorschläge, falls sie nur dem Geiste und Zwecke des Instituts nicht zuwider sind, auf den allgemeinen Versammlungen als Deliberatorien vorzutragen, oder auch nach Umständen solche schon früher durch Circulair-Schreiben zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen, welche ihr — nöthigen Falls motivirtes — Ja oder Nein auf dem Circulair anmerken.

§ 16.

Wer bei schriftlicher Abstimmung über irgend eine die Kasse betreffende Angelegenheit sich eine Anzüglichkeit oder Inveective erlaubt, welche von der General-Versammlung per plurima vota als solche erkannt wird, erlegt zum Besten der Kasse eine Poen von 10 Rub. S.

§ 17.

Jede bei der allgemeinen Versammlung der Mitglieder zur Verhandlung gebrachte Sache wird durch Stimmenmehrheit entschieden.

§ 18.

Keinem Mitgliede, es sei auch noch so wohlhabend, darf eine der Kasse gehörige Summe auf Zinsen gegeben werden. Neu aufgenommenen Mitgliedern aber kann eine dreijährige Frist zur Bezahlung des Eintrittsgeldes, welches sie jedoch bis zum Tage der Einzahlung landüblich verzinsen müssen, bewilligt werden.

§ 19.

Die auf diese Kasse sich beziehenden Verordnungen der Regierung, so wie alle der Kasse zugehörigen Werthpapiere, Schenkbriefe, Verträge u. s. w. sind in einem aus Eichenholz gefertigten, mit Eisen beschlagenen und mit guten Schlössern versehenen Kasten niederzulegen, welcher vom Director an einem möglichst sichern Orte aufbewahrt wird. In diesem Kasten muß sich auch befinden das Hauptbuch, welches vornehmlich das Original der Statuten enthält.

§ 20.

Das Protokollbuch soll sich bei dem Secretaire befinden, ein zweites Exemplar desselben jedoch, völlig gleichlautend mit dem Original von einem der beiden Assessoren geführt, soll der Director in Verwahrung haben, damit derselbe jederzeit von den noch nicht gedruckten Beschlüssen der Kassen-Gesellschaft Einsicht und Kenntniß nehmen kann.

§ 21.

Alle Send- und Circulair-Schreiben der Kassen-Vorsteher hat der Empfänger, nachdem er sein vidi et legi nebst seinem Namen, in gleichen den Tag sowohl des Empfanges als der Weiterbeförderung darunter verzeichnet hat, sogleich der Tour nach zu befördern. Wer ein solches Schreiben länger als drei Tage bei sich behält, wird mit einer Poen von 3 Rub. S. belegt.

IV. Abschnitt.

Von den Nießlingen.

§ 1.

Ueberhaupt sind alle nachgelassenen Wittwen und Waisen eines jeden Mitgliedes Theilnehmer an den Wohlthaten dieses Instituts, insbesondere aber:

- 1) eines jeden Mitgliedes hinterlassene Wittve ohne Kinder;
- 2) eine Wittve mit gemeinschaftlichen leiblichen Kindern ihres verstorbenen Mannes;

- 3) eine Wittwe mit ihren Stief- aber ihres verstorbenen Mannes leiblichen Kindern ;
- 4) leibliche Kinder eines Mitgliedes als vater- und mutterlose Waisen ;
- 5) auch ein einziges Kind eines verstorbenen Mitgliedes.

Diese Personen in Stämmen als Einzelne betrachtet, erhalten alle Zinsen des zu ihrer Zeit vorhandenen Kassen-Kapitals zu gleichen Theilen.

§ 2.

Der wirkliche Stammgenuß an der Stiftung geht erst nach dem Schluß des Trauerjahrs auf dem nächstfolgenden Johannis-Termin an, und zwar nachzahlungsweise, so daß die wahre Beendigung dieses Jahrs als terminus a quo anzunehmen ist.

§ 3.

Jede Wittve eines Kassen-Mitgliedes zieht ihren Genuß-Antheil lebenslang. Sobald sie sich aber wieder verheirathet und somit wieder versorgt ist, so hört ihr Antheil zum Besten der übrigen unversorgten Wittwen und Waisen auf. Hat sie aus ihrer frühern Ehe Kinder, so erhalten diese ihren Netto-Antheil unverkürzt, jedoch unter Vormundschaft.

§ 4.

Wenn eine Wittve sich durch ihren Wandel der Unterstützung von Seiten der Kasse unwerth macht, so wird sie ihres Genuß-Antheils für verlustig erklärt; ihre Kinder aber erhalten denselben nach Anleitung von § 3 unverkürzt unter Vormundschaft.

§ 5.

Die Töchter verstorbener Mitglieder beziehen ihren vollen Genuß-Antheil auch nach dem Tode ihrer Mutter bis zu ihrer Verheirathung, und wenn sie nicht geheirathet haben, bis zum Schluß ihres 25. Lebensjahres. Eben so auch die Söhne, bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres, falls sie die Universität nicht schon früher verlassen haben. Haben sie aber einen andern Lebensstand erwählt, so erhalten sie ihren Antheil bis zu ihrer Versorgung, jedoch keinesweges länger als die Studirenden.

§ 6.

Unheilbar kränkliche und daher erwerbsunfähige, blinde und blödsinnige Kinder verstorbener Kassen-Mitglieder, wenn sie nachweislich kein zu ihrer Subsistenz hinreichendes Vermögen besitzen, genießen ihren Antheil an der Kasse zeitlebens.

§ 7.

Wenn verwaiste Töchter verstorbener Kassen-Mitglieder nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre um fernere Unterstützung aus dieser Wittwen- und Waisen-Kasse nachsuchen, so hat das Directorium solche Gesuche der gesammten Kassen-Gesellschaft zur Entscheidung vorzutragen. Findet dieselbe das Gesuch berücksichtigungswerth, so bestimmt sie sowohl den Betrag der als Unterstützung zu zahlenden Summe, ob diese nämlich der volle Genuß-Antheil oder nur ein Theil desselben sein soll, als auch die Zeitdauer ihrer Zahlung, ob sie nur ein für alle mal oder mehrere und wie viel Jahre gezahlt werden soll.

§ 8.

Die Nießlinge empfangen ihren Genuß-Antheil im Johannis-Termine in Mitau, im Geschäfts-Local des Directoriums, gegen eine von ihnen oder ihren Vormündern eigenhändig unterschriebene und von dem etwaigen Empfänger mitunterzeichnete Quittung, die so lauten muß:

„Der richtige Empfang des diesjährigen Genuß-Antheils an
„den Zinsen des Bauskeschen Prediger-Wittwen- und Waisen-
„Kapitals wird durch gegenwärtige Quittung bezeuget.

„Mitau, den . . Juni 18 . .

N. N. verwittwe N. geborne N.

N. N. hiezu erbetener Empfänger.“

§ 9.

Zur Sicherheit und Legitimation des Empfängers ist demselben bei der Summe des Genuß-Antheils zugleich eine schriftliche Anzeige über die Größe desselben im gegenwärtigen Jahre einzuhandigen, welche er zugleich mit dem Gelde dem Nießlinge einzuhandigen hat.

Beschlossen auf der General-Versammlung der Kassen-Mitglieder zu Mitau den 14. Juni 1852.

G e s c h i c h t e

der

Bauskeschen Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse.

Einige Wochen vor Johannis des Jahres 1772 versammelten sich zu Bauske im Hause des damaligen lettischen Bauskeschen Predigers und Propstes **Johann Valentin Iwensen** nachstehende Prediger der Bauskeschen Präpositur:

- 1) **Johann Valentin Iwensen**, lettischer Prediger zu Bauske und Propst,
- 2) **Gottfried George Mylich**, deutscher Frühprediger zu Bauske,
- 3) **Berend Casper von Saldern**, deutscher Diaconus zu Bauske,
- 4) **Johann Ulrich Petersonn**, Pastor zu Alt- und Neu-Nahden,
- 5) **Johann George Hartmann**, Pastor zu Zohden,
- 6) **Johann Nicolaus Kühn**, Pastor zu Ekau und Lambertshof,
- 7) **Paul Barlemann**, Pastor zu Mesothen,
- 8) **George Carl Raft**, Pastor zu Wallhof, — welchen sich auch ein Prediger aus der Mitauschen Präpositur,
- 9) **Gotthard Christopher Brandt**, Pastor zu Dalbingen, und die Prediger aus Litthauen,
- 10) **Conrad Schulz**, Pastor zu Zahmen und
- 11) **Carl Friedrich Wagenseil**, Pastor zu Birsen,

zugeseßt hatten, und stifteten diese Bauskesche Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse, nach dem Muster der in andern Präposituren Kurlands schon bestehenden derartigen Anstalten, indem sie die Summe von 120 Rthlr. als ersten Stamm eines Kassen-Kapitals zu gleichen Theilen zusammen legten. Nachdem sie darauf den Propst **Johann Valentin Iwensen** zum Director, und die Pastoren **Johann Ulrich Petersonn** und **Gottfried George Mylich** zu Assessoren des neu gestifteten

Instituts erwählt, übergaben sie diesen ihren ersten Kassen-Vorstehern das so eben gebildete Stamm-Kapital von 120 Rthlr. zur sichern Unterbringung. Wenige Wochen darauf, am 22. Juni 1772, versammelten sich obengenannte Stifter abermals zu Bauske, um sich die unterdessen von dem Pastor **Conrad Schulz** zu Zaymen entworfenen Statuten vorlegen zu lassen. Nachdem dieselben in allen einzelnen Punkten genehmiget waren, wurden sie in 3 gleichlautenden Exemplaren von allen anwesenden Stiftern unterschrieben und besiegelt, und sofort 2 Exemplare dem damaligen Landesherrn, Herzoge **Peter**, zur Allergnädigsten Bestätigung vorgestellt. Ein solches, von allen Stiftern unterschriebenes und besiegeltes und von Sr. Durchlaucht dem Herzoge **Peter** bestätigtes Exemplar ward zu ewigem Andenken als ein rechtskräftiges Document in dem Hochfürstlichen Archiv niedergelegt, während das andere ebenso unterschriebene, besiegelte und bestätigte dem Hauptbuche des Instituts beigegeben wurde. Das dritte nur unterschriebene und besiegelte Exemplar wurde den Kassen-Vorstehern zu ihrer Nachachtung eingehändigt.

Obgleich die Prediger der Bauskeschen Präpositur nur die Stiftung einer Wittwen- und Waisen-Kasse zum Besten ihrer, d. h. der Bauskeschen Prediger-Wittwen und Waisen beabsichtigten, so veranlaßte sie doch einestheils das unvermuthete Ausbleiben einiger zur Bauskeschen Präpositur gehöriger Prediger, welche, verschiedener Ursachen wegen, sich bei dieser Stiftung nicht betheiligen mochten, anderntheils aber auch der Wunsch, den Kapital-Fonds der neuen Stiftung möglichst schnell zu vergrößern, zu dem Entschlusse, eben so viele Mitglieder aus benachbarten Präposituren aufzunehmen, als Stellen durch das Nichtbeitreten einiger Bauskescher Prediger noch vacant geblieben waren. So geschah es, daß der Pastor **Gotthard Christopher Brandt** zu Dalbingen, der nur als Gast des Propstes **Jensen** erschienen war, sich bei dieser Stiftung betheiligen konnte, und daß auch zwei Litthausche Prediger, **Conrad Schulz**, Pastor zu Zaymen, und **Friedrich Wagenseil**, Pastor zu Birsen, bereitwillige Aufnahme fanden, von welchen der Letztere jedoch noch in demselben Jahre wieder austrat, während Ersterer sich bis an sein Lebensende († 1802) als eines der eifrigsten und thätigsten Mitglieder dieses Instituts rühmlichst hervorthat. Das Austraten zweier anderer Mitstifter, des Pastor **Rast** zu Ballhof und Pastor **Parlemann** zu Mesothen, welcher Letztere indessen einige Jahre später wieder beitrug, gab weitere Veranlassung zur Aufnahme auswärtiger Mitglieder, deren

Zahl jedoch derjenigen der einheimischen nie gleichkommen durfte. Auch hatte die Gesellschaft sich für alle Zeiten das Recht reservirt, die nachgesuchte Aufnahme auswärtiger Mitglieder auch zu verweigern, jedenfalls in dem Maße, als ihr Kapital-Fonds zugenommen haben würde, den Beitritt der auswärtigen Mitglieder durch Erhöhung des Eintrittsgeldes zu erschweren, von welchem Rechte sie denn auch während der 80 Jahre ihres segensreichen Bestehens mehrfach Gebrauch zu machen sich veranlaßt gesehen hat.

Unmöglich würde der geringe Kapital-Stamm von 120 Rthlr. bei Stiftung dieses Instituts sich so schnell haben vergrößern können, daß schon nach Verlauf von 12 Jahren ein Kapital-Bestand von 1689 $\frac{1}{3}$ Rthlr. vorhanden war, wenn nicht einestheils der erfreuliche Umstand eingetreten wäre, daß bis zum October des Jahres 1780, also über 8 Jahre lang, das Institut vor Sterbefällen unter seinen Mitgliedern bewahrt blieb, in Folge dessen die jährlichen Zinsen zur Vergrößerung des Kapitals verwendet werden konnten; andernteils aber auch schon im zweiten Jahre des Instituts Wohlthäterinnen sich gefunden hätten, die sein schnelles Aufblühen durch ansehnliche Geschenke wesentlich beförderten. Es waren diese: die verwittwete Frau **von der Necke**, geborene **Junk**, Erbfrau auf Bickeln und Nigranden, und zwei Fräulein **von Hahn** aus Neu-Nahden. Erstere schenkte der Kasse 47 Rthlr. und die beiden letzteren zusammen 62 Rthlr.

Im Jahre 1778 beschenkte auch einer der Mitstifter, der Pastor **Gotthard Christoph Brandt** zu Ungern diese Kasse mit einer von ihm veranstalteten Uebersetzung des Lütkenschen Communionbuchs, und sehr großmüthig erbot sich der damalige Oberhauptmann, nachheriger Landmarschall **von Sacken**, Erbherr auf Feldhof, die 186 $\frac{1}{4}$ Rthlr. betragenden Druckkosten dieses Manuscripts zu tragen. Leider aber konnte die 3000 Exemplare starke Auflage nur zum geringeren Theile abgesetzt werden und der Gewinn, den die Kasse aus dem Verkauf dieses Buches zog, betrug nur wenig über 100 Rthlr.

Im Jahre 1795 legirte die verwittwete Gräfin **Sophie von Mengden**, Erbfrau der Lindenschen, Birzgallnschen und anderer Güter, der Kasse ein Kapital von 500 Rthlr. mit der Klausel, daß die Wittve ihres Birzgallnschen Predigers vorzugsweise die Zinsen desselben genießen sollte. Zugleich erbot sie sich, bis dahin, daß es ihr gefallen würde, dieses Kapital an die Kasse auszusahlen, noch einen besondern jährlichen Beitrag von 10 Rthlr. zum Kassen-Kapital zu entrichten. Im Jahre 1804 erfolgte diese Kapitals-Auszahlung nach

zuvor geschehener Annullirung obiger, die Wittve des Birsgallnschen Predigers vorzugsweise begünstigenden Klausel, und es hatte die Kasse demnach dieser Wohlthäterin einen Kapital-Zuwachs von 570 Rthlr. zu danken. Ein schriftliches Document über diese Schenkung war nie vorhanden.

Im Jahre 1801 vermachte auch der lettische Fröhprediger zu Mitau, **Gabriel Schwemmschuh**, dieser Kasse 500 Rthlr., welche unkündbar auf dem Gute Susseï standen. Die Zinsen dieses Kapitals wurden jedoch sehr unregelmäßig gezahlt, und mehrmals mußten die Kassen-Directoren zu gerichtlichen Zwangsmitteln ihre Zuflucht nehmen. Als endlich im Jahre 1836 das Gut Susseï in den Kurländischen Credit-Verein aufgenommen wurde, erhielt die Kasse ihre 500 Rthlr., berechnet à 126 Kop. pr. Rthlr., mit 630 Rub. S. ausgezahlt.

Im Jahre 1823 endlich schenkte auch der Mesothensche Prediger, Consistorialrath **Winkelmann** bei Gelegenheit der funfzigjährigen Jubelfeier der Kasse 100 Rub. S. und blieb zeitlebens ihr zahlendes Mitglied, obwohl mit wenig Aussicht auf dereinstigen Nutzen für die Seinigen.

Im Ganzen hat demnach dieses Kassen-Institut an Geschenken empfangen die sehr beträchtliche Summe von 1768 Rub. 66 Kop. S.

Der schnelle Anwuchs, dessen sich das Kassen-Kapital, besonders in den ersten Jahren dieses Instituts, zu erfreuen hatte, veranlaßte die Kassen-Gesellschaft schon im Jahre 1781 eine Erhöhung des Eintrittsgeldes, welches für Prediger aus der Bauskeschen Präpositur in Zukunft 25 Rthlr. Alb., für Auswärtige aber 50, und bei vorgerücktem Alter auch noch mehr betragen sollte, zu decretiren. Zeit und Umstände hatten noch außerdem verschiedene andere Abänderungen und genauere Bestimmungen einzelner Paragraphen der Allerhöchst bestätigten Statuten nothwendig gemacht, für welche die landesherrliche Confirmation erbeten werden sollte. Endlich war schon mehrfach der Wunsch laut geworden, es möge ein Auszug aus den Statuten gemacht und selbiger sowohl zur Vertheilung unter die Mitglieder, als auch zur Nachricht und Kenntnißnahme für Jedermann, durch den Druck vervielfältigt werden. Es wurde daher der Pastor **Conrad Schulz** zu Zahmen erbeten, einen solchen Auszug mit Berücksichtigung aller Abänderungen und Zusätze, welche im Laufe der Zeit von der Gesellschaft getroffen worden waren, zu redigiren, und beschloßen, selbigen nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung, zum Druck zu befördern. Dieser Auszug erschien darauf unter dem Titel:

Wesentlicher Inhalt des im Jahre 1772 mit landesherrlicher Bestätigung zu Bauske gestifteten, jetzt abermals höchstconfirmirten Prediger=Wittwen= und Waisen=Beraths, zur Nachricht der Instituts=Gesellschaft.
Mitau, den 20. August 1782.

Im Jahre 1802 war ein abermaliger Abdruck dieses Auszuges aus den Statuten für nothwendig erkannt und beschloffen worden. Es erschien derselbe mit den von der Gesellschaft neuerdings vorgenommenen Abänderungen und Zusätzen im darauf folgenden Jahre unter dem wenig veränderten Titel:

Wesentlicher Statuten=Inhalt der im Jahre 1772 zu Bauske gestifteten und Allerhöchst bestätigten Prediger=Wittwen= und Waisen=Kasse, sämtlichen Mitgliedern dieses Instituts, wie auch den edeln Unterstüzern desselben und jedem Andern, der Kenntniß davon zu haben wünscht, zur Nachricht.
Mitau 1803.

Dieser Statuten=Inhalt diente dem Institute seither als Grundlage, bis sich in neuester Zeit wiederum die Nothwendigkeit einer Revision und Umarbeitung der Kassen=Statuten, mit Berücksichtigung aller vom Jahre 1803 an gefaßten und in den Protocollbüchern niedergelegten Conferenz=Beschlüsse, herausgestellt hatte. Die Gesellschaft beschloß daher auf ihrer am 14. Juni 1851 abgehaltenen General=Versammlung ihrem derzeitigen Secretaire die neue Redaction ihrer Kassen=Gesetze zu übertragen. Nachdem diese zu Stande gebracht und auf der am 14. Juni 1852 nach Mitau einberufenen ausserordentlichen Versammlung von sämtlichen Mitgliedern sorgfältig geprüft und genehmigt worden, ward dieselbe durch das Kurländische Evangelisch=Lutherische Consistorium dem Herrn Minister des Innern zur Bestätigung unterlegt. Welche Bestätigung denn auch am 5. Januar 1855 erfolgt ist.

Im Jahre 1822 den 14. Juni feierte das Institut zu Mitau sein funfzigjähriges Jubelfest. Es versammelten sich Vormittags 11 Uhr im Hause des Herrn Gouvernements=Buchdruckers Steffenhagen die sämtlichen Mitglieder des Instituts, nebst mehreren zu dieser Feier besonders eingeladenen Gästen, denen sich auch einige Deputirte anderer wohlthätigen Stiftungen, als zu Libau, Doblen &c. zugesellt hatten.

Die Feier begann mit Absingung eines von dem Consistorialrath **Winkelmann** dazu besonders gedichteten Liedes, auf welches ein von dem ältesten Mitgliede, dem Propst **Bursy** zu Grenzhof gesprochenes feierliches Gebet folgte. Hierauf verlas der Secretaire des Instituts, Pastor **Schulz** zu Birsgallu einen sehr umfassenden Bericht über alle, das Institut vom Tage seiner Stiftung an betroffen habende Ereignisse und Thatsachen, wie er selbige aus dem Protocollbuche und anderen vorhandenen Quellen hatte schöpfen können. Darauf folgte abermals ein kurzes Dankgebet, gesprochen von dem Director Pastor **Kraus** zu Neugut, und ein Schlußgesang, gedichtet von dem Consistorialrathe **Winkelmann**. Die ganze Feier beschloß ein Festmahl in demselben Hause auf Kosten der Institut-Mitglieder. Die Festlieder und Gebete, wie auch den Bericht des Secretairs ließ der Buchdrucker **Steffenhagen** späterhin gratis drucken und vertheilte sie unter sämtliche Mitglieder und anwesende Ehrengäste zum Andenken an diese erbauliche Feier.

Bei dem Brande des Birsgallnschen Pastorats-Wohngebäudes am 22. April 1824 wurde auch das im Gewahrsam des Pastor **Schulz**, als Secretaire, befindliche Original-Protocollbuch ein Raub der Flammen. Es mußte daher das in der Lade befindliche zweite Protocollbuch copirt, und so ein neues Exemplar des ersten Protocollbuchs wieder errichtet werden, welche mühevolle Arbeit der Gemeinde-Gerichtsschreiber zu Linden, **Martin Wannag**, übernahm, und ohne irgend welche Vergütung anzusprechen oder annehmen zu wollen, in Ausführung brachte.

In den Jahren von 1821 bis 1836 mußte sich leider auch dieses Institut in verschiedene Concurß-Prozesse verwickelt finden, welche seinem Directorio unsägliche Sorge und Mühe machten, und es mehr oder weniger mit empfindlichem Verluste bedrohten. Im Jahre 1821 brach der Concurß von Audrau, 1822 der von Endenhof, 1824 der von Schorstädt und 1830 der von Dühren aus. An Kapital wurde jedoch nur so viel verloren, als die Differenz von alten und neuen Thalern betrug. Man bezahlte nämlich die Kapitalien meistens mit 126 Kop. S. pr. Rthlr. Ab. Im Audrauschen Concurße gingen auch 330 Rub. an Renten verloren, in Folge einer Convention mit den Curatoren der Concurß-Masse, zu welcher man sich zur Vermeidung größerer Weitläufigkeiten und Uebelstände gedrungen sah. In den Jahren von 1832 bis 1836 wurden alle restirenden Summen von genannten Concurß-Massen ausgezahlt, und seitdem ist das Kassen-Institut mit seinen Geldern immer in vollkommener Ordnung gewesen.

Bei einer Rückschau auf die seit Stiftung der Bauskischen Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse nun verflossenen 83 Jahre ergibt sich noch folgendes Bemerkenswerthe:

Die Kasse hat bis zum Jahre 1855 im Ganzen 72 Mitglieder gehabt; unter diesen 41 aus der Bauskischen und 31 aus anderen Präposituren. Von diesen 72 sind 11 zumeist um deswillen ausgetreten, weil sie keine Nießlinge mehr zu hinterlassen hatten, und zwar die Pastoren: **Rast** zu Wallhof, **Parlemann** zu Mesothen, **Wagenseil** zu Birsen, **Rosenberger** zu Ringen, **Rosenberger** zu Neuenburg, **Bergling** zu Kursiten, **Bahder** zu Würzau, **Voigt** zu Sessau, **Teschke** zu Barbern, **Rapp** zu Sauken, **Stender** zu Dubena. Drei hingegen blieben, auch nachdem sie keine Nießlinge mehr zu hinterlassen hatten, zahlende Mitglieder bis zu ihrem Tode, und zwar namentlich die Pastoren **Wyllich** zu Kerst, **Winkelmann** zu Mesothen und **Zimmermann** zu Baldohn. Die 11 ausgetretenen haben indessen die bedeutende Summe von 2100 Rub. zum Kassen-Kapitale beigetragen. Die erste unter den Nießlingen dieses Instituts war die hinterbliebene Wittve des Pastor **Rosenberger** zu Mitau; ihr wurde zu Johannis 1781 die erste Quote ausgezahlt. Seitdem sind überhaupt 40 verwaiste Prediger-Familien durch dasselbe unterstützt worden.

Die Directoren des Instituts waren: vom Jahre 1772 bis 1800 der Propst **Ivensen** zu Bauske; von 1800 bis 1802 der Pastor **Koehler** zu Baldohn; von 1803 bis 1806 der Pastor **Schulz** zu Birsgalln; von 1806 bis 1830 der Propst **Kraus** zu Neugut; von 1830 bis 1845 der Propst **Rühn** zu Ekau und vom Jahre 1845 an der Consistorial-Assessor **Conradi** zu Mesothen.

Assessoren hat es überhaupt 36 gegeben und zwar die Pastoren **Petersonn** zu Alt-Rahden, **Schulz** zu Jaymen, **Wyllich** zu Bauske, **Hartmann** zu Zohden, **Rühn** zu Ekau, **Berkuhn** zu Mitau, **Parlemann** zu Mesothen, **Koehler** zu Baldohn, **Bahder** zu Würzau, **Kraus** zu Neugut, **Schulz** zu Birsgalln, **Voigt** zu Sessau, **Beuthner** zu Wallhof, **Liling** zu Bauske, **Müller** zu Salven, **Zimmermann** zu Baldohn, **Rühn** zu Ekau, **Bursh** zu Grenzhof, **Winkelmann** zu Mesothen, **Krüger** zu Bauske, **Wyllich** zu Blieden, **Wagner** zu Kerst, **Stender** zu Sonnart, **Kraus** zu Neugut, **Amenda** zu Talsen, **Rühn** zu Ekau, **Stender** zu Dubena, **Liling** zu Bauske, **Conradi** zu Mesothen, **Schulz** zu Birsgalln, **Schaack** zu Baldohn, **Krüger** zu Bauske, **Beuthner** zu Wallhof, **Luzau** zu Alt-Rahden, **Rühn** zu Ekau und **Bedel** zu Barbern.

